

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Lehrperson an höheren Fachschulen im Hauptberuf (D-HF HB) der Pädagogi- schen Hochschule Luzern *

vom 5. Juni 2025 (Stand 1. September 2026)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für:

- a. den Diplomstudiengang Lehrperson an höheren Fachschulen im Hauptberuf (im Folgenden: Diplomstudiengang D-HF HB) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern), *
- b. die Zusatzqualifikation zur Erlangung des Lehrdiploms für höhere Fachschulen (Hauptberuf) als Erweiterung zum Lehrdiplom für Berufskunde (Hauptberuf) (im Folgenden: Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel»). *

Art. 2 *Umfang des Diplomstudiengangs*

Der Diplomstudiengang D-HF HB umfasst 60 ECTS-Punkte. *

¹ SRL Nr. 516c

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Art. 3 *Ziele*

Im Diplomstudiengang D-HF HB erwerben die Studierenden Kompetenzen zur professionellen Gestaltung des Unterrichts an höheren Fachschulen gemäss dem massgebenden Rahmenlehrplan des Bundes². *

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang D-HF HB setzt einen der folgenden Abschlüsse in den zu unterrichtenden Fachrichtungen voraus: *

- a. Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss einer Hochschule oder
- b. Diplom einer höheren Fachschule oder *
- c.* Diplom höhere Fachprüfung HFP.

² Die Aufnahme für die Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel» setzt zusätzlich zu den Aufnahmevoraussetzungen gemäss Absatz 1 ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom Berufskunde (Hauptberuf) voraus. *

³ Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung in denjenigen Fächern vorweisen, in welchen sie unterrichten werden.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. Der Anmeldung sind die verlangten Nachweise beizulegen.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Methodisch-didaktische, berufspädagogische und berufspraktische Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Diplomstudiengang D-HF HB angerechnet werden. Mindestens 30 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

² Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche.

² Die Anrechnung methodisch-didaktischer, berufspädagogischer und berufspraktischer Vorleistungen richtet sich nach den massgebenden Empfehlungen des Bundes.³ Im Einzelfall kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden.

Art. 8 *Leistungsbewertungen*

¹ Die Diplomprüfung wird mit der Bewertungsskala gemäss Artikel 6 Absatz 2 des PH-Berufsbildungsreglements bewertet.

² Die übrigen Leistungsnachweise werden mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Werden sie als Gruppenarbeit erbracht, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied.

Art. 9 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen besteht eine Präsenzpflcht von 80% pro Modul.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 10 *Diplom **

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiengangs D-HF HB oder der Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel» führt zum Lehrdiplom und berechtigt zum Unterrichten an höheren Fachschulen (Hauptberuf). *

2. Diplomstudiengang D-HF HB *

Art. 11 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss im Diplomstudiengang D-HF HB müssen folgende Module absolviert werden: *

a. Im Studienbereich «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)»:

- Modul ES I:	Grundlagen des Lernens und Lehrens	6 ECTS-Punkte,
- Modul ES II:	Kollektive Lernprozesse begleiten	3 ECTS-Punkte,
- Modul ES III:	Individuelle Lernprozesse unterstützen	2 ECTS-Punkte,
- Modul ES IVa:	Lernen verstehen	8 ECTS-Punkte,
- Modul ES IVb:	Didaktisch handeln	7 ECTS-Punkte,
- Modul ES Va:	Lernprozesse unterstützen	8 ECTS-Punkte,
- Modul ES Vb:	Gruppen leiten	7 ECTS-Punkte.

³ SBFJ, Empfehlungen zur Anrechnung methodisch-didaktischer Ausbildungen; SBFJ, Empfehlungen zur Anrechnung berufspädagogischer Ausbildungen.

b. Studienbereich «Berufsfelddidaktik (B-FD)»: *

- | | | |
|------------------|--|----------------|
| - Modul B-FD I: | Ausbildungs- und Lerneinheiten konzipieren | 4 ECTS-Punkte, |
| - Modul B-FD II: | Ausbildungs- und Lerneinheiten umsetzen | 4 ECTS-Punkte. |

c. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):

- | | | |
|------------------|-------------------|----------------|
| - Modul BPU I: | Standortpraktikum | 2 ECTS-Punkte, |
| - Modul BPU II: | Berufspraktikum | 6 ECTS-Punkte, |
| - Modul BPU III: | Diplomprüfung | 3 ECTS-Punkte. |

^{1bis} * Die Eignungsabklärung im Diplomstudiengang D-HF HB besteht aus dem Standortpraktikum des Moduls BPU I. Sie gilt als bestanden, wenn das Modul BPU I (Standortpraktikum) erfolgreich abgeschlossen ist.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 12 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module im Diplomstudiengang D-HF HB sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. *

Art. 13 *Leistungsnachweise*

¹ Im Diplomstudiengang D-HF HB sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen: *

a. Im Studienbereich «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)»:

- Modul ES I: Schriftliche Praxisdokumentation und Praxisdemonstration. *
- Modul ES II: Schriftliche Fallanalyse zu Wahrnehmung und Weiterentwicklung einer Gruppe von Studierenden an höheren Fachschulen im Bereich Arbeits- und Lernfähigkeit. *
- Modul ES III: Schriftliche Darstellung, Auswertung und Reflexion einer konkreten Lern- und Interaktionssituation mit einer Studierenden oder einem Studierenden an einer höheren Fachschule. *
- Modul ES IVa: Schriftliche Analyse eines ausgewählten lernpsychologischen, neurobiologischen oder erwachsenenpädagogischen Konzepts und deren Relevanz für die Gestaltung von Lernprozessen in der Berufs- und Erwachsenenbildung sowie Reflexion der eigenen Lernerfahrungen. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren.
- Modul ES IVb: Analyse und Weiterentwicklung einer konkreten Lern- und Lehrsituation mit Bezug auf wissenschaftliche Konzepte sowie eine darauf abgestützte Skizzierung eines eigenen didaktischen Konzepts mit Reflexion zu dessen Wirksamkeit. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren.
- Modul ES Va: Schriftliche Planung und praktische Durchführung einer Lernprozessbegleitung. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren.
- Modul ES Vb: Schriftliche, kriteriengeleitete Reflexion des eigenen Leitungsverständnisses. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren.

b. Im Studienbereich «Berufsfelddidaktik (B-FD)»: *

- Modul B-FD I: Schriftliche Grobplanung einer Unterrichtseinheit für das eigene Berufsfeld. *
- Modul B-FD II: Schriftliche Feinplanung einer Unterrichtslektion für das eigene Berufsfeld. *

c. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):

Module BPU I-III: Praktika und Diplomprüfung.

² ... *

Art. 14 *Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Grobplanung einer Unterrichtseinheit für die Zielstufe und der Feinplanung einer darin eingebetteten Unterrichtslektion sowie der videodokumentierten Durchführung dieser Unterrichtslektion. Die Planung und die Videodokumentation sind zu präsentieren und im Rahmen eines Kolloquiums zu reflektieren.

² Für die Diplomprüfung gilt eine Wegleitung.

3. Zusatzqualifikation

Art. 15 *Module und Umfang*

¹ Für die angestrebte Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel» müssen folgende Module absolviert werden:

- | | |
|--|----------------|
| a. Berufspädagogisches Zusatzmodul PH Luzern | 2 ECTS-Punkte. |
| b. Begleitete praktische Umsetzung (BPU): | |
| - Modul BPU NB I: Standortpraktikum, | 1 ECTS-Punkt, |
| - Modul BPU NB II: Diplomprüfung | 1 ECTS-Punkt. |

^{1bis} * Die Eignungsabklärung für die Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel» besteht aus dem Standortpraktikum des Moduls BPU NB I. Sie gilt als bestanden, wenn das Modul BPU NB I (Standortpraktikum) erfolgreich abgeschlossen ist.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 16 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 17 *Leistungsnachweise*

Für die Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel» sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a. Berufspädagogisches Zusatzmodul PH Luzern: *

Schriftlicher Lernbericht mit Reflexion des persönlichen Lernprozesses auf der Basis vorgegebener Leitfragen.

b. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):

Module BPU NB I und BPU NB II: Standortpraktikum und Diplomprüfung.

Art. 18 *Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Feinplanung und der praktischen, videodokumentierten Durchführung einer Unterrichtslektion für die Zielstufe mit Präsentation und der Reflexion im Rahmen eines Kolloquiums.

² Für die Diplomprüfung gilt eine Wegleitung.

IV. Schlussbestimmung

Art. 19 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.06.2025	01.07.2025	Erlass	Erstfassung
19.08.2026	01.09.2026	Titel; Art. 1 Unterabs. a und b; Art. 2; Art. 3; Art. 4 Abs. 1 und 1b	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 4 Abs. 1c	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 4 Abs. 2; Art. 7 Abs. 1; Art. 10 (inkl. Titel); 2. Zwischentitel; Art. 11 Abs. 1 und 1b	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 11 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 12; Art. 13 Abs. 1, 1a und 1b	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 13 Abs. 2	aufgehoben
19.08.2026	01.09.2026	Art. 15 Abs. 1a	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 15 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 17 Unterabs. a	geändert